

SATZUNG

(Fassung vom 27.08.2020)

Gewerbeverein: Leistungsgemeinschaft im Raiffeisenland e.V.

§1

Name und Sitz des Gewerbevereines

Der Verein ist eine Vereinigung von Gewerbetreibenden aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen Flammersfeld und Umgebung. Die Leistungsgemeinschaft hat ihren Sitz in 57632 Flammersfeld und ist beim zuständigen Amtsgericht als nichtwirtschaftlicher Verein in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck und Aufgaben des Gewerbevereines

Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe sowie die freiberuflich Tätigen der Region) zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf regionaler Ebene an.

Der Verein soll dazu,

- a. mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufnehmen und halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b. die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufklären,
- c. durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
- d. durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- e. durch gegenseitiges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

4§

Mitgliedschaft Aufnahme

4.1. Die Mitgliedschaft zum Verein können erwerben:

- a. Gewerbetreibende aller Art, einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
- b. freiberuflich Schaffende,
- c. Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind,
- d. Vereine, Körperschaften und Privatpersonen, die den Vereinszweck unterstützen wollen,

zu a-c: Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich.

4.2. Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Vorstand in den turnusmäßigen Sitzungen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

5§

Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Kündigung zum Jahreschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
- c) durch Ausschluss.
(Dieser muss von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.)

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§6

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel

beschafft sich die Leistungsgemeinschaft (Verein) durch Beiträge, Zuwendungen, Umlagen, Spenden und eigene Aktivitäten. Die Höhe des Jahresbetrages ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen, sie werden eingezogen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zu den Vereinsämtern wählbar, hat Stimme und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen und das Recht die Beratung und Vermittlung des Vereines in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder können alle Ihnen wichtig erscheinenden Punkte an dem Vorstand herantragen.

§8

Der Vorstand des Gewerbevereines

Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. mindestens drei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können jeder alleine den Verein vertreten. Sie sind für die Überwachung der anderen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Die Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete, Sie haben alle die Pflicht den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Außerdem sind zwei Kassenprüfer (§11), die nicht zum Vorstand gehören, zu wählen.

§9 **Die Kassenführung**

Der Kassenwart ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Der Vorstand kann die gewählten Kassenprüfer jederzeit beauftragen die Kasse zu prüfen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von den zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§10 **Die Versammlung**

Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblich der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden auf dem Weg der einfachen Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme § 14. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§11 **Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Zu dieser Versammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und über die örtliche Presse einzuladen.

Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen zu nehmen, den Vorstand nach § 8, sowie die Kassenprüfer zu wählen, die Richtlinien für die Vereinstätigkeiten im laufenden Geschäftsjahr zu beraten und festzulegen.

§12 **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig hält, der Vorstand es beschließt, oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.

§13

Niederschriften

Über jede Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anfragen, Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren, und auf Wunsch der Mitglieder zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen.

§14

Satzungsänderung oder Auflösung des Gewerbevereines

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines bedarf es einer Jahreshauptversammlung oder einer eigens für diesen Zweck gemäß § 12 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierfür beabsichtigte Abstimmung klar kenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§15

Auflösung des Gewerbevereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.